

## **Fachbeiträge August 2020**

### **Home Office vom Ausland – was gilt?**

Home Office wird immer selbstverständlicher und von vielen Unternehmen auch angeordnet. Wie sieht es aus, wenn ein Mitarbeitender im Ausland wohnt und dort im Home Office für ein schweizerisches Unternehmen arbeitet?

### **Gerichtsstand/Arbeitsvertrag**

Bei langfristigen Arbeiten aus dem Home Office aus dem Ausland kann es zur Begründung eines neuen Arbeitsorts kommen. Bei mehr als 60% der Arbeiten aus dem Ausland kommt es bei Klagen gegen den Arbeitnehmer zum Gerichtsstand am **Wohnsitz des Mitarbeitenden**. Damit kann der Arbeitsvertrag eines Mitarbeitenden, der nur von seinem Wohnort im Ausland für einen schweizerischen Arbeitgeber arbeitet, dem ausländischen Recht unterstellt werden. Gerichtsstandsvereinbarungen im Arbeitsverhältnis sind beschränkt möglich – davon sollte unbedingt im Arbeitsvertrag Gebrauch gemacht werden, so dass der Gerichtsstand in der Schweiz liegt.

### **Datenverarbeitung**

Die Datenschutzgesetze des Auslands müssen eingehalten werden, damit der Arbeitgeber nicht haftbar gemacht werden kann. Sobald nämlich die Möglichkeit besteht, dass der Mitarbeitende aus dem Ausland von seinem Home Office aus auf den Server des Arbeitgebers in der Schweiz zugreifen kann, liegt der Tatbestand vor. Der Mitarbeitende muss davon nicht mal Gebrauch machen, nur schon eine *mögliche* Datenübermittlung genügt.

### **Sozialversicherung**

Arbeitet ein Mitarbeitender regelmässig während zwei Tagen pro Woche an seinem Wohnort in z.B. Deutschland und übt dort somit einen erheblichen Teil der Erwerbstätigkeit aus, so ist er dem Sozialversicherungsrecht Deutschlands unterstellt. Um hohe administrative und finanzielle Kosten zu vermeiden, macht es Sinn, dass arbeitsvertraglich geregelt wird, dass nicht mehr als 20% von zu Hause aus gearbeitet werden darf.

### **Steuern**

Stellt das Unternehmen dem Mitarbeitenden keinen Arbeitsplatz zur Verfügung, obwohl er bei seiner Tätigkeit darauf angewiesen wäre und arbeitet er für unbestimmt und längere Zeit von zu Hause aus, dann wird das Home Office zur Betriebsstätte. Das hat zur Folge, dass der Kanton, bzw. Staat, auf dessen Gebiet die Betriebsstätte besteht, Steuern einziehen kann.

### **Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeitsentschädigung auf 18 Monate**

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung von zwölf auf **achtzehn Monate** verlängert. Zudem gilt eine Karenzfrist von einem Tag. Diese Verordnungsänderung tritt am 1. September 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021.

## **Steuerliche Abzüge von Bestechungsgeldern an Amtsträger im Ausland unzulässig**

In einem neuen Kreisschreiben geht die Steuerverwaltung einmal mehr auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern ein. Sie schreibt, dass Bestechungsgelder, die an schweizerische oder ausländische Amtsträger entrichtet werden, nicht geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und deshalb nicht vom Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder vom Gewinn einer juristischen Person in Abzug gebracht werden können. Dabei sei es bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen schwierig herauszufinden, ob Bestechungen bezahlt wurden, da die Bestechungszahlungen oft als «Servicegebühren», «after sales tax», «Agentengebühren», «Transportkosten», «Umtriebsentschädigungen», «Repräsentationsspesen», «Werbekosten» o.ä. bezeichnet werden. Ein Hinweis gebe die oft nicht belegbare Gegenleistung des Empfängers des Bestechungsgeldes. (*Quelle: Kreisschreiben vom 13.7.2020*)

## **Schadenersatz oder Entgeltminderung wegen nicht erbrachter Leistungen**

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise wurden vertraglich vereinbarte Leistungen zum Teil nicht vollständig, zu spät oder überhaupt nicht erbracht. In der Regel führt dies zu einem zusätzlichen Geldfluss, wenn Schadenersatzzahlungen abgemacht wurden oder zu einer Verringerung des Verkaufspreises.

Diese Entschädigungen sind mehrwertsteuerrechtlich wie folgt zu unterscheiden:

- **Entgeltminderung, bzw. Preisnachlass:** aufgrund einer Schlechterfüllung oder einer Terminbusse bezahlt der Empfänger weniger. Bei dieser Entschädigung müssen beide Vertragspartner ihre Umsatz-, bzw. Vorsteuerpositionen entsprechend korrigieren.
- **Schadenersatz:** hier deklariert nur der Zahlungsempfänger den erhaltenen Geldbetrag unter Ziffer 910 *Spenden, Dividenden, Schadenersatz* auf der Mehrwertsteuer-Abrechnung.

## **Kantonsrichter durfte das Handy wegnehmen**

Ein Beklagter war während einer Verhandlung am Kantonsgericht ständig mit seinem Mobiltelefon beschäftigt. Auf Geheiss des Richters musste er das Handy abgeben. Der Angeklagte verlangte es noch während der Verhandlung heraus, kriegte es aber nicht. Deshalb klagte er bis vor das Bundesgericht. Das Gericht jedoch lehnten seine Beschwerde ab: Das Strafprozessrecht verbietet Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude, weshalb das Gericht den Gebrauch von Mobiltelefonen im Saal untersagen könne. (*BGE 6B\_893/2018 vom 2. April 2019*)

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.